

# Mit marktwirtschaftlichen Lösungen zu sozialen Resultaten.

Eine Utopie zur Perfektionierung der Schweiz.

## 1 INHALT

---

2	Einleitung.....	5
2.1	Aufgabenstellung.....	5
2.2	Einschränkungen .....	5
3	Finanzierung der Öffentlichen Hand .....	6
3.1	Wohnortgemeindezuständigkeit.....	6
3.1.1	Erbschaftssteuer .....	6
3.1.2	Mehrwertsteuer .....	6
3.1.3	Immigrationsarbeitsvertragssteuer .....	6
3.1.4	Gebühren und Bussen .....	6
3.2	Kreditunwürdigkeit.....	6
3.3	Finanzielle Reserven .....	7
4	Beschränkungen der Öffentlichen Hand .....	8
4.1	Gewaltentrennung .....	8
4.2	Finanzierungseinheit .....	8
4.3	Subventions- und Einflussnahme-verzicht .....	8
4.4	Vermietungsverzicht.....	8
4.5	Erziehungsverzicht.....	9
4.6	Auslandeinflussnahmebehinderung.....	9
5	Service Public.....	10
5.1	Hoheitliche Leistungen .....	10
5.1.1	Identitätskarte .....	10
-	Einheitliche Identifikationsnummer .....	10
-	Vielzweckkarte.....	10
5.1.2	Polizei.....	11
-	Null-Toleranz .....	11
-	Sicherheit.....	11
-	Überwältigende Mannstärke.....	11
-	Ressourcen .....	11
5.1.3	Strafverfolgung .....	11
-	Untersuchungshaft .....	11
-	Bedingte Strafen .....	11
-	Löschung von Strafen .....	11
-	Entzug der Aufenthaltsbewilligung .....	11

-	Einzelhaft .....	11
-	Strafphase unabhängig von Resozialisierung .....	11
-	Resozialisierungsphase nach Verbüßung der Strafe .....	12
-	Haftanstalten .....	12
-	Strafmasse anpassen .....	12
5.2	Aufsichtsrechtliche Leistungen .....	12
5.3	Basisleistungen für das Wohlbefinden .....	12
5.4	Zentralbank .....	13
5.4.1	Schweizer Nationalbank .....	13
5.4.2	Schweizer Börse.....	13
5.4.3	Schweizer Bank.....	13
5.5	Katastrophenversicherung .....	14
5.5.1	Gesundheit .....	14
-	Gesundheitskarte .....	14
-	Vertragsfreiheit.....	14
-	Einflussnahmeverzicht.....	14
5.5.2	Immobilien.....	14
5.5.3	Haftpflicht.....	14
6	Natürliche Monopole .....	15
7	Sozialwerke.....	16
7.1	Renten .....	16
7.1.1	Schwangere .....	16
7.1.2	Kinder .....	16
7.1.3	Senioren.....	16
7.1.4	Kranke / Unfallopfer nach Auslauf der Sozialer Lohnfortzahlung .....	16
7.1.5	Personen mit Behinderungen.....	16
7.2	Sold .....	17
7.3	Gutscheine.....	17
7.3.1	Bildungsgutscheine, Bildungsdarlehen und Schulgeldergänzungs-Stipendien .....	17
7.3.2	Kulturgutscheine.....	17
7.4	Berufswiedereinsteigerbeiträge .....	17
7.5	Sozialhilfe.....	18
7.5.1	Heimatortgemeindezuständigkeit.....	18
7.5.2	Vorgehen .....	18
7.5.3	Rechte.....	18
7.6	Überlebenshilfe .....	18
7.7	Flüchtlingshilfe.....	18
7.7.1	Aufnahmegemeindezuständigkeit.....	18
7.7.2	Vorgehen .....	18
7.7.3	Rechte.....	18
8	Wirtschaftsregulierungen.....	20
8.1	Rechtsform .....	20
8.2	Rechnungslegung, Transparenz, Kotierung.....	20

8.3	Stimmrecht .....	20
8.4	Verwaltungsratszusammensetzung .....	20
8.5	Dividenden- und Kapitalkürzungsverbot .....	20
8.6	Kartellverbot .....	20
8.7	Fusionsverbot .....	20
8.8	Fremdaktieneigentumsverbot .....	21
8.9	Importhemmnisverbot .....	21
8.10	Abschöpfungsbehinderung .....	21
8.11	Finanzderivate- und Verbriefungsverbot .....	21
8.12	Schlechterstellungsverbot bei Geschäftsbedingungen .....	21
8.13	Waffenexportverbot .....	21
9	Branchenregulierungen .....	23
9.1	Gesundheitszusatzversicherer .....	23
9.1.1	Ergänzung zur Katastrophenversicherung .....	23
9.1.2	Vertragsfreiheit .....	23
9.1.3	Einflussnahmeverzicht .....	24
9.2	Medizinische Leistungserbringer .....	24
9.2.1	Konzessionierung .....	24
9.2.2	Angebotsfreiheit .....	24
9.2.3	Finanzierung .....	24
9.2.4	Rechnungsstellung und -zahlung .....	24
9.2.5	Leistungstransparenz .....	24
9.3	Ausbildungsstätten .....	25
9.3.1	Konzessionierung .....	25
9.3.2	Schulpflicht .....	25
9.3.3	Angebotsfreiheit .....	25
9.3.4	Eidgenössische Abschlussprüfungen .....	25
9.3.5	Ausbildungsziele .....	25
-	Kindergarten .....	25
-	Primarschule .....	25
-	Sekundarschule .....	26
-	Berufsschule .....	26
-	Gymnasium .....	26
9.3.6	Regulierte Fächer .....	26
-	Primarstufe .....	26
-	Sekundarschul-, Berufsschul- und Gymnasialstufe .....	26
9.3.7	Finanzierung .....	26
9.3.8	Leistungstransparenz .....	26
9.3.9	Missbrauch .....	26
9.4	Kulturstätten .....	27
9.4.1	Konzessionierung .....	27
9.4.2	Angebotsfreiheit .....	27

9.4.3	Finanzierung .....	27
9.4.4	Missbrauch .....	27
10	Vertragsverhältnisse.....	28
10.1	Arbeit .....	28
10.1.1	Lohnhöhe .....	28
10.1.2	Lohntransparenz.....	28
10.1.3	Lohnzahlung.....	28
10.1.4	Altersvorsorge .....	28
10.1.5	Arbeitspensum .....	28
10.1.6	Absenzen .....	29
10.1.7	Befristeter Arbeitsvertrag.....	29
10.1.8	Soziale Lohnfortzahlung .....	29
10.1.9	Kündigungsfristen.....	29
10.1.10	Änderungskündigung bei Vertragsveränderung .....	29
10.2	Miete .....	30
10.2.1	Preisfreiheit .....	30
10.2.2	Nebenkosten .....	30
10.2.3	Preistransparenz.....	30
10.2.4	Mietdepot.....	30
10.2.5	Befristete Verträge .....	30
10.2.6	Kündigungsfristen.....	30
10.2.7	Änderungskündigung bei Mietpreiserhöhung.....	30

## 2 EINLEITUNG

---

### 2.1 AUFGABENSTELLUNG

Es sollen nachfolgend konsequent Privateigentum, Wettbewerb und Komplexitätsreduktion fördernde, zu meist ordnungspolitische Regelungen zur Erhaltung der Schweiz als Wohlfahrtsstaat und Wohlstandsgesellschaft skizziert werden. Dies wird primär angestrebt durch Regelungen zur

- Verhinderung von staatlicher Schuldenwirtschaft,
- Minimierung von Bürokratie und Regulierung,
- Senkung des Potentials zu privatwirtschaftlichem Machtmissbrauch,
- Minimierung von Interessenkonflikten zwischen Mitarbeitern, Management und Kapitalgebern,
- Förderung des Primats der Eigenverantwortung,
- Neugestaltung eines sicheren und fairen Sozialnetzes.

### 2.2 EINSCHRÄNKUNGEN

Die politische Realisierbarkeit dieser Regelungen ist nicht gegeben. Ein jeder wird Einzelregelungen finden, die gerade durch die Bevorzugung von einfachen Lösungen und durch die Behinderung von Machtballungen eigene heutige „Privilegien“ negativ tangieren. Auch ist durch die Radikalität der skizzierten Vorschläge und ihrem umfassenden Einfluss auf die gewachsene Gesellschaftsordnung eine Umsetzung unrealistisch. Im Zusammenspiel aller Regelungen dürfte allerdings durch die postulierten Regelungen die Zahl der nachhaltigen Verlierer gering sein. Die Regelungen betreffen nur eine Auswahl von primär wirtschaftslastigen Themen der Gesellschaft, und sie sind von unterschiedlichem Detailierungsgrad. Die Regelungen werden skizziert ohne dabei ihre Vor- und Nachteile zu formulieren; ein mit den schweizerischen Gegebenheiten vertrauter Leser kann diese selbst ableiten. Auch werden alle heute geltenden Regulierungen, die durch die skizzierten Regelungen entfallen würden, nicht aufgeführt. Die umschriebenen Regelungen bilden in ihrem Zusammenspiel die darzustellende Utopie ab. Alle genannten Zahlenwerte sind in ihrer Höhe nur beispielhaft.

## 3 FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

---

### 3.1 WOHNORTGEMEINDEZUSTÄNDIGKEIT

Die Eidgenossenschaft finanziert sich durch die Besteuerung der Kantone, die Kantone durch die Besteuerung ihrer Gemeinden, die Gemeinden durch eine Erbschaftssteuer, eine Mehrwertsteuer, eine Immigrantenarbeitsvertragssteuer und durch Gebühren und Bussen. Damit gibt es als beispielsweise weder eine Einkommenssteuer oder Unternehmensgewinnsteuer noch Zölle, und alle nicht genannten Finanzierungsformen werden innert fünf Jahren ab- bzw. entsprechend umgebaut.

#### 3.1.1 Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer beträgt in allen Gemeinden für alle Erbschaftshöhen 20%, wobei für Ehepartner, Kinder und Eltern je Erben CHF 4 Mio. steuerfrei bleiben. Schenkungen über CHF 7'000 und Erbschaftsvorbezüge sind Erbschaften gleichgestellt bzw. werden angerechnet.

#### 3.1.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird erhoben bei allen Juristischen Personen und allen Selbständigerwerbenden für Mehrwerte aus inländischen Umsätzen mit allen Gütern und Dienstleistungen. Sie beträgt in allen Gemeinden und für alle Produkte einheitlich 25%, also unter anderen auch beispielsweise für Gesundheitsleistungen, Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen, Mieten, Finanzdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen und Eintritt zu kulturellen Veranstaltungen. Von der Mehrwertsteuer befreit sind Lohneinnahmen von unselbständig Erwerbenden sowie Erlöse von Privatpersonen für Güter und Dienstleistungen von bis CHF 70 je Fall und von bis CHF 7'000 je Jahr und Person bzw. Familiengemeinschaft.

#### 3.1.3 Immigrationsarbeitsvertragssteuer

Die Immigrationsarbeitsvertragssteuer wird zu Gunsten der Gemeinde des Arbeitsstandortes und zu Lasten der anstellenden Juristischen Person<sup>1</sup> bzw. der anstellenden Öffentlichen Hand erhoben und beträgt in allen Berufen und Branchen wie auch in allen Kantonen und Gemeinden jeweils CHF 14'000 auf Arbeitsverträge, welche mit Personen ausländischer Nationalität abgeschlossen werden, die nicht mehr in Erstausbildung sind und die oder deren Ehepartner bisher in der Schweiz nicht mindestens sieben Jahre ununterbrochen zu mindestens 50% arbeitstätig waren. Bezüglich der sieben Jahre-Frist der Immigrationsarbeitsvertragssteuer gelten Schwangerschaft und Betreuungsjahre eigener Kinder unter 14 Jahren als Arbeitsjahre.

#### 3.1.4 Gebühren und Bussen

Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Leistungen der Öffentlichen Hand erhoben, bei denen es entweder um Leistungen handelt, deren Inanspruchnahme in der Entscheidung der jeweiligen Privaten oder Juristischen Person liegt, oder um aufsichtsrechtliche Leistungen, wobei die Gebühr jeweils so hoch ist, dass die effektiven durchschnittlichen Kosten für die jeweilige Erbringungsart gedeckt werden. Bussen werden für Gesetzesverstösse vor allem bei leichten Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz und bei Verstössen gegen das Arbeits-, Wettbewerbs- und Steuerrecht ausgesprochen. Wird eine Busse basierend auf dem Strassenverkehrsgesetz nicht gleich vor Ort erhoben, muss die Bussgeldrechnung oder die Strafverfahrensanzeige spätestens am Folgewerktag verschickt werden.

### 3.2 KREDITUNWÜRDIGKEIT

Die Öffentliche Hand muss mit obigen Einnahmequellen auskommen; sie gilt als nicht kreditwürdig und verschuldet sich daher nicht, sie kann aber eigene, verkaufsfähige Liegenschaften bis maximal 50% des jeweils

---

<sup>1</sup> Siehe die Regelung zur [Rechtsform](#) für alle privaten Leistungserbringer.

aktuellen Marktwertes belehnen. Altschulden der Öffentlichen Hand werden innert maximal 25 Jahren vollständig abgetragen.

### **3.3 FINANZIELLE RESERVEN**

Nach erfolgter Abtragung der Altschulden bilden Gemeinden, Kantone und Eidgenossenschaft in jedem Jahr mit Wachstum des nationalen Bruttoinlandproduktes Reserven im Umfang von mindestens der doppelten Prozentzahl des Bruttoinlandproduktwachstums ihrer Gesamteinnahmen. In Jahren mit Bruttoinlandproduktschrumpfung kann die Öffentliche Hand Defizite im Umfang von höchstens einem Siebtel ihrer jeweiligen Reserven machen.

## 4 BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

---

### 4.1 GEWALTENTRENNUNG

Zwischen Exekutive, Legislative und Judikative gilt die Gewaltentrennung. Exekutivmitglieder, Parlamentsmitglieder und Richter aller Stufen werden durch die Stimmbürger gewählt. Die Budgethoheit liegt bei der Exekutive; die Legislative legt hierbei nur jährlich die total Ausgaben und die Ausgabenanteile für die verschiedenen Aufgabenbereiche fest. Die Legislative erarbeitet die Gesetze dergestalt, dass Parteien oder Parlamentarier unter Vernehmlassung der Exekutive bzw. der Verwaltung sowie privater betroffener Kreise alternative Gesetzestexte zum jeweiligen Thema formulieren, wobei in den Gesetzestexten Regelungen stipuliert werden und keine Ziele. Das Parlament ermittelt einen mehrheitsfähigen Gesetzestext, indem in einer ersten Abstimmungsrunde jeweils alle Alternativen ausgeschieden werden, die nicht zu den 14 Alternativen mit den höchsten Stimmzahlen gehören und hernach in jeder weiteren Abstimmungsrunde die Alternative mit der geringsten Stimmzahl. Nachdem auch die zweitletzte Alternative ausgeschieden ist, wird über die verbliebene Alternative in einer Schlussabstimmung befunden. Lehnt das Parlament diese Alternative in der Schlussabstimmung mehrheitlich ab, ist die Vorlage verworfen. Kommt ein Referendum gegen einen im Parlament obliegenden und in der Schlussabstimmung mehrheitlich angenommenen Gesetzestext zustande, werden dem Volk sowohl die vom Parlament angenommene Alternative als auch als Gegenvorschlag die im Parlament zuletzt ausgeschiedene Alternative zum Entscheid unterbreitet. Stimmt das Volk beiden Alternativen zu, so gilt jene Alternative als angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat, lehnt das Volk beide Alternativen ab, ist die Vorlage verworfen. Hat das Abstimmungsverfahren im Parlament begonnen, können die alternativen Gesetzestexte nicht mehr verändert werden. Die Exekutive hält sich bei Abstimmungskämpfen zurück, sie kommentiert keine Abstimmungsergebnisse, sondern setzt sie um.

### 4.2 FINANZIERUNGSEINHEIT

Jede Aufgabe wird durch die jeweilige Gemeinde, den jeweiligen Verbund von Gemeinden, durch den jeweiligen Kanton, den jeweiligen Verbund von Kantonen oder durch die Eidgenossenschaft wahrgenommen und finanziert; eine Aufteilung des Aufwandes für eine Aufgabe auf verschiedene Stufen der Öffentlichen Hand ist ausgeschlossen. Bereits in Realisierung befindliche Projekte, die gegen diese Regelung verstossen, können zu Ende gebracht werden, sofern das innert maximal fünf Jahren möglich ist, andernfalls ist die Finanzierung nach neuer Regelung zu treffen.

### 4.3 SUBVENTIONS- UND EINFLUSSNAHME-VERZICHT

Die Öffentliche Hand subventioniert oder finanziert weder Projekte oder Produkte ausserstaatlicher Leistungserbringer noch diese selbst oder Branchen oder Juristische Personen<sup>2</sup>, auch nicht unter anderen Titeln wie Institutionen, Parteien, Verbänden, Vereinen, NGO's, religiösen bzw. Kultus-Organisationen oder dergleichen, dies weder im In- noch im Ausland. Bestehende Subventionsverhältnisse werden innert maximal fünf Jahren abgebaut. Die Öffentliche Hand hält keine Anteile an Juristischen Personen.

### 4.4 VERMIETUNGSVERZICHT

Die Öffentliche Hand verzichtet auf die Vermietung von Liegenschaften an Privatpersonen oder Juristische Personen. Bestehende Mietverhältnisse werden innert maximal fünf Jahren aufgelöst.

---

<sup>2</sup> Siehe die Regelung zur [Rechtsform](#) für alle privaten Leistungserbringer.



#### **4.5 ERZIEHUNGSVERZICHT**

Die Öffentliche Hand übt gegenüber ihren volljährigen Bürgern keine erzieherische Funktion aus, dies auch nicht unter anderen Titel wie Prävention oder Aufklärung; sie betrachtet die erwachsenen Bürger als mündig. Die Öffentliche Hand verzichtet auf den Einsatz von Pressesprechern und generell auf Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen.

#### **4.6 AUSLANDEINFLUSSNAHMEBEHINDERUNG**

NGO's und politische Parteien sowie Verbände und politische Organisationen aller Art werden für allfällige Geldzuflüsse aus dem Ausland mit einer Busse im Umfang von zwei Dritteln dieser Geldzuflüsse belegt; ausländischen Geldzuflüssen gleichgestellt sind Spenden von Unternehmen und dergleichen, die ganz oder teilweise vom Ausland her kontrolliert werden, und zwar zum Anteil dieser ausländischen Kontrolle.

## 5 SERVICE PUBLIC

---

Der Service Public umfasst Leistungen, die von zumindest der Mehrheit der Privat- und Juristischen Personen genutzt werden. Sie sind hoheitlicher oder aufsichtsrechtlicher Art, sie umfassen Basisdienstleistungen für das Wohlbefinden, die Zentralbank und die Katastrophenversicherung. Die Öffentliche Hand betreibt den Service Public in eigenem Namen, in hoher Qualität, mit hinreichenden Kapazitätsreserven und für die Nutzer grundsätzlich kostenlos.

### 5.1 HOHEITLICHE LEISTUNGEN

Leistungen hoheitlicher Art sind beispielsweise der Unterhalt der Exekutive, der Legislative und der Judikative sowie die Leistungen der Verwaltung samt der Ausgabe von amtlichen Dokumenten, dem Führen von amtlichen Registern, dem Betrieb von Polizei, Grenzwache und Militär. Das Justizwesen ist nur für Parteien kostenlos, die obsiegen oder deren Ausgangforderung zumindest vernünftige juristische Durchsetzungschancen hatte, wobei diese Anforderung als umso höhere Hürde ausgestaltet wird, je finanzkräftiger die unterlegene Partei ist.

#### 5.1.1 Identitätskarte

Die Eidgenossenschaft stellt für jeden Einwohner, für jeden im Ausland wohnenden Schweizer Bürger und für jede in der Schweiz erwerbstätige aber im Ausland wohnende Person eine Identitätskarte im Kreditkartenformat aus und erneuert diese bei Bedarf.

##### - Einheitliche Identifikationsnummer

Die Identitätskarte hat als Identifikationsnummer eine nicht-sprechende achtstellige Nummer, diese ist dieselbe wie die Nummer

- des Schweizer Passes (nur bei Schweizer Bürgern),
- des Schweizer Nummernschildes eines allfällig auf die Person eingelösten Motorfahrzeuges,
- des freien Schweizer Franken - Kontos bei der Schweizer Bank,
- der allfällig auf diese Person gelösten Schweizer Mobiltelefonnummer,
- des ersten Teils einer von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten, standardisierten E-Mail-Adresse nachname.vorname.nnnnnnnn@ch.

##### - Vielzweckkarte

Die Identitätskarte dient zugleich als

- Geburtsausweis der Schweizer Geburtsortgemeinde (nur bei Geburt in der Schweiz),
- Familienbüchlein der Schweizer Heimatortgemeinde (nur bei Schweizer Bürgern),
- Heimatschein der Heimatortgemeinde (nur bei Schweizer Bürgern),
- Versicherungskarte<sup>3</sup> der Schweizer Katastrophenversicherung (nur bei Wohnsitz in der Schweiz),
- Niederlassungsausweis der Schweizer Aufnahmegemeinde (nur bei Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz),
- allfälliger Schweizer Invalidenausweis,
- allfälliger Schweizer Führerschein,
- Debit-Karte der Schweizer Bank.

---

<sup>3</sup> Siehe auch die Regelung zur [Gesundheitskarte](#).

### 5.1.2 Polizei

Die Polizei ist kantonal organisiert, jede Kantonspolizei führt in jeder ihrer Gemeinden zumindest eine Niederlassung mit 24-Stunden-Präsenz während allen 365 Tagen im Jahr.

- **Null-Toleranz**

So wie die Polizei schon Parksünder mit Nulltoleranz verfolgt, soll sie namentlich auch jede einzelne Straftat gegen Personen und Eigentum minutiös verfolgen, also beispielsweise auch Fahrraddiebstähle und Littering im Öffentlichen Raum.

- **Sicherheit**

Die Polizei gewährleistet, dass der Aufenthalt im Öffentlichen Raum überall tagsüber und nachts sicher ist und dass es keine rechtsfreien Räume oder parallele Rechtordnungen gibt.

- **Überwältigende Mannstärke**

Die Polizei soll jeweils mit überwältigender Mannstärke auftreten, namentlich bei Krawallen. Die Polizei soll nur bei jenen Einsätzen Waffen mitführen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auf bewaffnete Personen trifft.

- **Ressourcen**

Der Polizei werden die erforderlichen Ressourcen samt hinreichender Reserven zur Verfügung gestellt.

### 5.1.3 Strafverfolgung

- **Untersuchungshaft**

Straftäter, bei denen Kollusions- oder Fluchtgefahr besteht, bleiben in Untersuchungshaft. Straftäter, die planmässig oder im Affekt dergestalt physische Gewalt gegen Menschen angewendet haben, dass das Opfer in der Folge hospitalisiert werden musste, Serieneinbrecher, Serien-Krawallanten und Drogenhändler bleiben bis zu ihrem Prozess in Untersuchungshaft. Der Prozess hat jeweils innert der Frist zu erfolgen, die dem mutmasslichen Strafmass entspricht.

- **Bedingte Strafen**

Bedingte Strafen dürfen nur für Gefängnisstrafen von maximal sechs Monaten ausgesprochen werden. Die Bewährungsfrist bei bedingten Strafen beträgt minimal sieben Jahre.

- **Löschung von Strafen**

Eine Löschung von Strafen im Strafregister kann frühestens nach 14 Jahren und nur für Taten erfolgen, für die keine bedingte oder unbedingte Gefängnisstrafe ausgesprochen worden war.

- **Entzug der Aufenthaltsbewilligung**

Wird ein Ausländer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, wird für die Person zugleich automatisch der Entzug der Aufenthaltsbewilligung verfügt.

- **Einzelhaft**

Häftlinge, die nicht unter Alter 18 sind, dürfen während der Haft nicht mit anderen Häftlingen zusammen kommen.

- **Strafphase unabhängig von Resozialisierung**

Der Richter verhängt die Länge einer Haftstrafe in Abhängigkeit von der Schwere einer Tat und den spezifischen Umständen, dies um zu bestrafen und abzuschrecken. Diese Länge hat der Täter in vollem Umfang in Haft zu verbringen. Gute Führung wird vorausgesetzt, schlechte Führung wird mit entsprechender Haftverlän-

gerung bestraft. Für Häftlinge, die nicht unter Alter 18 sind, gibt es während der Strafphase keine Urlaube oder Freigänge, keine Fussfesseln anstelle von Haft und keine Resozialisierungstherapien.

- **Resozialisierungsphase nach Verbüßung der Strafe**

Der Psychiater legt für Häftlinge, die nicht unter Alter 18 sind, kurz vor dem Ende der Strafphase die für eine Resozialisierung allfällig erforderlichen Therapien fest. Die Therapien beginnen erst nach der vollständigen Verbüßung der Haftstrafe und werden zunächst weiter in Gefangenschaft durchgeführt. Der Psychiater beurteilt den Straftäter regelmässig. Dabei passt er die Therapien nötigenfalls an und legt fest, ob und ab wann allenfalls mit Hafturlauben und Freigängen begonnen werden kann bzw. ob und wann der Häftling allenfalls wieder mit Fussfesseln oder vollständig in Freiheit entlassen werden kann. Die Sicherheit der Öffentlichkeit hat im Zweifelsfall Priorität. Bei Serien- und Wiederholungs-Tätern muss eine geglückte Resozialisierung und damit die Entlassungsfähigkeit durch zwei separate Gutachter ausgewiesen werden, die von den die Therapien durchführenden Personen unabhängig sind.

- **Haftanstalten**

Untersuchungshaftanstalten müssen den Untersuchungshäftlingen einen Komfort anbieten, der dem eines ordentlichen Hotels gleichkommt. Gefängnisse für Häftlinge müssen ein Komfortniveau anbieten, das sowohl menschenwürdig ist, als auch zusätzlich zum Freiheitsentzug eine Strafe darstellt. Der durchschnittliche finanzielle Gesamtaufwand je Monat und Häftling über Alter 18 darf CHF 3'500 nicht übersteigen. Die Haftanstalten stellen jeweils der Heimatortgemeinde des Häftlings Rechnung für ihre Aufwendungen, bei ausländischen Häftlingen der Eidgenossenschaft.

- **Strafmasse anpassen**

Die Bandbreiten der Strafmasse für die einzelnen Straftatbestände für Straftäter ab Alter 18 müssen neu angepasst werden, da die Einführung der Einzelhaft und die Trennung von Strafphase und Resozialisierungsphase eine Verschärfung und Verlängerung der Haft darstellt.

## 5.2 AUFSICHTSRECHTLICHE LEISTUNGEN

Aufsichtsrechtlich sind Leistungen der Öffentlichen Hand, welche durch Kontrollen und Sanktionen die erforderliche Mindestqualität von jenen angebotenen Gütern und Dienstleistungen durchsetzen, bei denen allfällige Mängel das Leben vieler Menschen oder das Gedeihen der Gesellschaft offensichtlich und schwerwiegend bedrohen können, wie beispielsweise die Qualität von Verkehrsmitteln, von Lebensmitteln und Gaststätten, von Arzt- und Zahnarztpraxen, Spitälern, Medikamenten und Apotheken, von Heimen und Schulen. Die Öffentliche Hand verrechnet ihren gesamten Aufwand für alle ihre Kontrollen nach Abzug der Einnahmen aus finanziellen Sanktionen in Form von Gebühren an jene kontrollierten Anbieter, bei denen sie zu Beanstandungen aufgedeckt hat; die Beanstandungen werden öffentlich zugänglich aktuell publiziert, soweit das zu Beanstandende wesentlich ist oder wiederholt vorgefunden wird. Sanktionen erfolgen in Form von Bussen und von temporären oder permanenten Lizenz-Entzügen.

## 5.3 BASISLEISTUNGEN FÜR DAS WOHLBEFINDEN

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für zahlreiche, ordentliche, öffentliche Toiletten, Trinkwasserbrunnen und Bänke zum Verweilen, insbesondere an Orten mit vielen Passanten.

## 5.4 ZENTRALBANK<sup>4</sup>

Die Zentralbank besteht aus der Schweizer Nationalbank, der Schweizer Börse und der Schweizer Bank.

### 5.4.1 Schweizer Nationalbank

Die Nationalbank beschränkt sich auf den Einzug ausgedienter Noten und Münzen und das Inverkehrbringen neuer Noten und Münzen, und zwar dergestalt, dass der Wert der im Umlauf befindlichen Noten und Münzen den Marktwert der sich im Eigentum der Nationalbank befindlichen Goldes nie überschreitet. Damit darf die Nationalbank über ihre obigen Ausgaben hinaus namentlich kein Geld ausleihen oder borgen und keine Wertpapiere oder Devisen handeln. Es gilt das Vollgeldsystem; damit dürfen private Banken nicht selbst Geld schöpfen, sondern nur aus dem ihnen jeweils anvertrauten Geld wieder Kredite vergeben oder Anlagen tätigen.

### 5.4.2 Schweizer Börse

Die Schweizer Börse kotiert ausschliesslich aber vollständig alle in der Schweiz tätigen Aktiengesellschaften und organisiert den Handel mit deren Aktien und Obligationen. Börsenkaufaufträge können nur aufgegeben oder bestehen bleiben, wenn entsprechende Geldbestände liquid gehalten werden; Verkaufsaufträge können nur aufgegeben oder bestehen bleiben, wenn entsprechende Wertschriftenbestände gehalten werden. Börseninformationen sind für alle verzögerungsfrei verfügbar, und Börsenaufträge werden von allen mittels identisch schneller Infrastruktur entgegengenommen. Gutschriften bei Verkäufen und Belastungen bei Käufen erfolgen verzögerungsfrei.

### 5.4.3 Schweizer Bank

Die Schweizer Bank führt nachfolgend Konten und Depots jeweils für

- Schweizer Bürger im In- oder Ausland, Ausländer mit Berufstätigkeit in der Schweiz
  - gebundenes Vorsorge-Depot
  - zinsloses gebundenes Vorsorge-Konto in Schweizer Franken verbunden mit dem gebundenen Vorsorge-Depot
  - freies Depot
  - zinsloses, freies Konto in Schweizer Franken verbunden mit dem freien Depot
  - zinsloses, freies Konto in Euro
  - zinsloses, freies Konto in US-Dollar
  - Debit-Karte in Schweizer Franken verbunden mit dem freien Konto in Schweizer Franken
- Schweizer Aktiengesellschaft
  - freies Depot
  - zinsloses, freies Konto in Schweizer Franken verbunden mit dem freien Depot
  - zinsloses, freies Konto in Euro
  - zinsloses, freies Konto in US-Dollar
- Gemeinden, Kantone, Eidgenossenschaft
  - freies Depot
  - zinsloses, freies Konto in Schweizer Franken verbunden mit dem freien Depot

Die Schweizer Bank gewährleistet für die Depotinhaber den Handel mit Aktien und Obligationen an der Schweizer Börse und für die Kontoinhaber den Zahlungsverkehr sowie, bis zum Umfang des jeweiligen Eigengebrauchs für Güter und Dienstleistungen, den Umtausch zwischen Schweizer Franken, Euro und US-Dollar zu Devisenmittelkursen. Sie gewährt keine Kredite jedwelcher Form, sie zahlt keine Zinsen, sie erhebt keine Gebühren und sie kennt beim Geldwechsel keine unterschiedlichen Kurse für Verkäufe und Käufe von Schweizer Franken. Sie finanziert sich über Steuern der Eidgenossenschaft.

---

<sup>4</sup> Siehe zum Arbeitsmarkt auch die Regulierungen zur [Rechtsform](#), zur [Börsenkotierung](#) und zur [Arbeit](#).

## 5.5 KATASTROPHENVERSICHERUNG

Die Eidgenossenschaft betreibt für alle in der Schweiz wohnhaften Einzelpersonen bzw. Haushalte eine prämiensfreie, über Steuern der Eidgenossenschaft finanzierte Katastrophenversicherung in den drei Bereichen Gesundheit, Immobilien und Haftpflicht. Die Katastrophenversicherung deckt keine Schäden aus Grobfahrlässigkeit und kürzt ihre Leistungen bei Fahrlässigkeit um 5% bis 25%. Die jährliche Selbstbeteiligung der Versicherten für Schäden aus gemeinsam allen drei Bereichen beträgt pro Einzelperson bzw. Haushalt 100% bei Schäden bis CHF 7'000, 80% für zusätzliche Schäden bis CHF 14'000, 60% für zusätzliche Schäden bis CHF 21'000, 40% für zusätzliche Schäden bis CHF 28'000, 20% für zusätzliche Schäden bis CHF 35'000 und 0% für darüber hinausgehende Schäden.

### 5.5.1 Gesundheit<sup>5</sup>

Die Katastrophenversicherung bezieht sich auf alle von Ärzten und Zahnärzten erbrachten und angeordneten finanziellen Aufwendungen medizinischer Leistungserbringer aus Unfällen, Krankheiten und Schwangerschaften.

#### - Gesundheitskarte<sup>6</sup>

Die Katastrophenversicherung betreibt die Infrastruktur einer Gesundheitskarte, die eine Patientendatei für jeden Schweizer Einwohner ist, auf der Blutgruppe, Allergien, Befunde und Therapien samt den entstandenen Rechnungen über alle Jahre hinweg durch alle beteiligten medizinischen Leistungserbringer strukturiert festgehalten werden.

#### - Vertragsfreiheit

Die Katastrophenversicherung kann mit beliebigen konzessionierten Leistungserbringern im Gesundheitsbereich Verträge abschliessen, welche die Preise dieses medizinischen Leistungserbringers gegenüber der Katastrophenversicherung speziell regeln; sie muss diese Verträge für jedermann zugänglich aktuell publizieren. Die Katastrophenversicherung kann einzelne medizinische Leistungserbringer mit einer Frist von zwölf Monaten aus seiner Deckung ausschliessen, allerdings maximal ein schweizerische Universitätsspital und maximal jeweils 15% der konzessionierten medizinischen Leistungserbringer je Fachgebiet; sie muss die Liste der Ausgeschlossenen für jedermann zugänglich aktuell publizieren. Der Ausschluss eines Teils eines medizinischen Leistungserbringers bedeutet automatisch den Ausschluss der gesamten Juristischen Person. Ein Ausschluss bedingt den Nachweis, sei es einer deutlich unterdurchschnittlichen medizinischen Qualität, sei es eines deutlich überdurchschnittlichen Preisniveaus unter Berücksichtigung des spezifischen Patientenguts des Auszuschliessenden.

#### - Einflussnahmeverzicht

Es ist der Katastrophenversicherung untersagt, Einfluss auf Entscheidungen hinsichtlich der Wahl einer medizinischen Behandlung, ihrer Art, ihrer Intensität, ihrer Dauer oder dergleichen zu nehmen.

### 5.5.2 Immobilien

Die Katastrophenversicherung bezieht sich auf Schäden an privaten Immobilien aus Einbrüchen, Krawallen, Bränden, Gewittern/Hagel, Überschwemmungen/Wasserbruch und Erdbeben.

### 5.5.3 Haftpflicht

Die Katastrophenversicherung bezieht sich auf Haftpflichtforderungen aus Tätigkeiten des normalen Privatlebens, aus Wohnmietverhältnissen und aus dem Führen von privaten Fahrzeugen.

---

<sup>5</sup> Siehe zum Gesundheitswesen auch die Regelungen zu den [Gesundheitsgutscheinen](#), zu den [Gesundheitszusatzversicherern](#) und zu den [medizinischen Leistungserbringern](#).

<sup>6</sup> Als Teil der [Identitätskarte](#).

## 6 NATÜRLICHE MONOPOLE

---

Natürliche Monopole sind beispielsweise Strassen-/ Weg-, Schienen-, Luftstrassen-, Elektrizitäts-, Wasser-/ Abwasser, Gas-, Abfallentsorgungs- und erdgebundene Daten-Netze. Durch technische Entwicklungen können Netze, die einmal Natürliche Monopole waren, diese Eigenschaft verlieren. Eigentum, Bau und Unterhalt von Netzen, die Natürliche Monopole darstellen, obliegen der Öffentlichen Hand. Diese Netze werden entweder direkt von Endnutzern genutzt, wie beispielsweise Strassen, oder sie werden von Produzenten betrieben, die ihre Güter und Dienstleistungen an die Endnutzer verkaufen, wie beispielsweise Schienentransportunternehmen. Sowohl auf Netzen mit Endnutzern als auch auf Netzen mit Produzenten verrechnet die Öffentliche Hand ihre effektiven Kauf-, Bau- und Unterhalts-Aufwendungen über Gebühren an die Endnutzer bzw. Produzenten; keine Gebühren werden erhoben für lokale Strassen und Weg-Netze. Ist die Kapazität eines Netzes beschränkt und die Zahl der bei der gegebenen Gebühr willigen Nutzer permanent oder zeitweilig höher, so erhebt die Öffentliche Hand separate, zusätzliche Gebühren je Zeiteinheit, welche die Zahl der Endnutzer bzw. Produzenten auf die jeweils mögliche Anzahl senken und so eine Nichtverfügbarkeit des Netzes infolge Überlastung stets gerade verhindern. Auf Netzen mit ausschliesslich Produzenten wird die Gebühr möglichst ganz, zumindest aber teilweise in Form von periodischen Versteigerungen der Slots und dergleichen erhoben, sofern ein Markt vorhanden ist.

## 7 SOZIALWERKE

---

### 7.1 RENTEN

Es gilt immer die Subjektförderung statt der Objektförderung. Das finanzielle Auskommen von Menschen in besonders schützenswerten Lebensumständen wird von der Wohnortgemeinde mit bedingungslosen Fixbeiträgen unterstützt. Menschen in besonders schützenswerten Lebensumständen sind Schwangere in den letzten drei Schwangerschaftsmonaten, Kinder, Senioren, Kranke/Unfallopfer und Menschen mit massgeblichen Behinderungen.

#### 7.1.1 Schwangere

Schwangere, die zum Zeitpunkt ihres Geburtstermins insgesamt mindestens sieben Jahre in der Schweiz gelebt und ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz haben, erhalten in den letzten drei Schwangerschaftsmonaten monatlich je CHF 2'800.

#### 7.1.2 Kinder

Inhaber der elterlichen Gewalt von Kindern unter 14 Jahren, alleinerziehend oder paarerziehend, die insgesamt mindestens 14 Jahre in der Schweiz gelebt und seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben, erhalten monatlich

- CHF 4'000 bei einem solchen Kind im Haushalt,
- CHF 5'400 bei zwei solchen Kindern im Haushalt,
- CHF 6'300 bei drei solchen Kindern im Haushalt,
- CHF 6'800 bei vier solchen Kindern im Haushalt,
- CHF 7'000 bei fünf oder mehr solchen Kindern im Haushalt.

#### 7.1.3 Senioren

Personen, die ab ihrem 21. Geburtstag insgesamt mindestens 21 Jahre in der Schweiz gelebt und ihren Wohnsitz seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz haben, erhalten ab ihrem 56. Geburtstag monatlich CHF 200, und ab jedem weiteren Geburtstag erhöht sich dieser Betrag um weitere CHF 200 bis zum monatlichen Höchstbetrag von CHF 7'000.

#### 7.1.4 Kranke / Unfallopfer nach Auslauf der Sozialer Lohnfortzahlung<sup>7</sup>

Personen, die insgesamt mindestens 14 Jahre in der Schweiz gelebt und ihren Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz haben sowie aus ihrem Schweizer Arbeitsvertrag eine Lohnfortzahlung erhalten, aber nach Ablauf ihres Lohnfortzahlungsanspruches aus gesundheitlichen Gründen immer noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sind, erhalten bis zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit oder bis zur Anerkennung ihrer Behinderung ihren Lohn von ihrer Wohnortgemeinde weitergezahlt, aber maximal jenen Betrag, auf den sie nach einer Anerkennung ihrer Behinderung Anspruch hätten.

#### 7.1.5 Personen mit Behinderungen

Personen mit massgeblichen Behinderungen, die insgesamt mindestens 14 Jahre in der Schweiz gelebt und ihren Wohnsitz seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz haben, erhalten je nach Art der Behinderung und Betreuungsbedarf neben der Finanzierung von erforderlichen baulichen Anpassungen an Wohnung und Arbeitsplatz von ihrer Wohnortgemeinde eine Monatsrente, die ihnen bzw. ihrem Haushalt ein Leben auf jenem Standard ermöglicht, der ohne Behinderung mit einem Monatsgehalt von CHF 7'000 möglich wäre, wobei allfällige Leistungen des Arbeitgebers und dessen Versicherungen angerechnet werden.

---

<sup>7</sup> Siehe auch die Regelung zur [Sozialen Lohnfortzahlung](#).



## 7.2 SOLD

Angehörige der Schweizer Milizarmee erhalten von der Eidgenossenschaft während ihren Dienstperioden Sold.

- Rekruten monatlich Schweizer Franken 2'100
- Soldaten monatlich Schweizer Franken 4'200
- Unteroffiziere monatlich Schweizer Franken 5'600
- Offiziere monatlich Schweizer Franken 7'000

## 7.3 GUTSCHEINE

Die Wohnortgemeinden verteilen Bildungs- und Kulturgutscheinen an ihre Berechtigten.

### 7.3.1 Bildungsgutscheine, Bildungsdarlehen und Schulgeldergänzungs-Stipendien<sup>8</sup>

In der Schweiz wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Alter 5 bis Alter 21 erhalten von ihrer Wohnortgemeinde für das jeweils laufende Altersjahr Bildungsgutscheine, junge Erwachsene ab Alter 21 bis Alter 28 Bildungsdarlehen. Bildungsgutscheine sind Zuwendungen, Bildungsdarlehen werden zu jeweils marktüblichen Zinsen gewährt und sind abzahlbar bis Alter 56. Die Schüler bzw. ihre Eltern können ihre jeweilige Ausbildungsstätte unter den durch die Gemeinde konzessionierten Ausbildungsstätten auf allen Aus- und Weiterbildungsstufen frei wählen und bei Aufnahme die Bildungsgutscheine für das Schulgeld an Zahlung geben. Die konzessionierten Ausbildungsstätten weisen den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Schüler nach und lösen damit die bei ihnen eingegangenen Ausbildungsgutscheine bei der ausstellenden Gemeinde in Geld ein. Die Bildungsgutscheine und die Bildungsdarlehen sind nicht übertragbar. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis Alter 28 aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen erhalten von ihrer Wohnortgemeinde individuelle Schulgeldergänzungs-Stipendien, wenn sie wegen einer massgeblichen Behinderung oder einer aussergewöhnlichen Begabung zur Ausschöpfung ihres Ausbildungspotenzials eine Ausbildungsstätte oder spezielle Kurse besuchen müssen oder können, deren Schulgeld durch die Ausbildungsgutscheine bzw. die Bildungsdarlehen nicht gedeckt wird. Es gelten nachfolgende Beiträge exklusive allfälliger individueller Schulgeldergänzungs-Stipendien:

- CHF 2'100 je Monat und Person ohne massgebliche Behinderungen
- max. CHF 7'000 je Monat und Person mit Behinderungen in Abhängigkeit der Behinderungen

### 7.3.2 Kulturgutscheine<sup>9</sup>

Jede Wohnortgemeinde verteilt an jeden ihrer Einwohner jährlich Kulturgutscheine, deren jeweiliger Gesamtwert sich aus dem jeweiligen Kulturjahresbudget der Gemeinde dividiert durch die Zahl ihrer Einwohner ergibt. Die Kulturgutscheine können durch die Kulturgutscheininhaber bei jeder von der jeweiligen Wohnortgemeinde konzessionierten Kulturstätte in freier Wahl für Eintrittsgelder an Zahlung gegeben werden. Die Kulturgutscheine sind übertragbar und können weiterverkauft werden, sie sind aber nur im Ausgabejahr gültig. Die konzessionierten Kulturstätten tauschen die bei ihnen für ihre Eintrittskarten eingegangenen Kulturgutscheine bei der ausgebenden Gemeinde in Geld um.

## 7.4 BERUFSWIEDEREINSTEIGERBEITRÄGE

Wer einen Berufswiedereinsteiger über Alter 35 nach einer Baby-Pause von mindestens 5 Jahren eingestellt hat und sich das Arbeitsverhältnis nach 12 Monaten noch in ungekündigtem Zustand befindet, erhält die Hälfte des in den ersten sechs Monaten entrichteten Lohnes aber total maximal CHF 14'000 von der Einwohner-

---

<sup>8</sup> Siehe zum Bildungswesen auch die Regelungen zu den [Ausbildungsstätten](#).

<sup>9</sup> Siehe zum Kulturwesen auch die Regelungen zu den [Kulturstätten](#).

gemeinde des Berufswiedereinsteigers zurückvergütet, sofern zwischenzeitlich weder Arbeitspensum noch Lohn reduziert wurden.

## 7.5 SOZIALHILFE

### 7.5.1 Heimatortgemeindezuständigkeit

Personen bzw. Haushalte, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um in Würde zu leben, erhalten entsprechend ihrer individuellen Situation Sozialhilfe von ihrer Heimatortgemeinde. Jede Gemeinde definiert die Bedingungen für den Erhalt und das Ausmass dieser Aufbesserungszahlungen selbst.

### 7.5.2 Vorgehen

Die Heimatgemeinde kann die jeweilige Wohnortgemeinde gegen Rückvergütung und Entgelt beauftragen, an ihrer statt ihre Sozialhilfeempfänger vor Ort zu betreuen.

### 7.5.3 Rechte

Im Minimum müssen die Gemeinden den Berechtigten eine Einkommensaufbesserung garantieren, welche ein Leben auf dem Komfortniveau eines Fünfpersonenhaushaltes mit einem Alleinverdiener im tiefsten Lohnsegment in der Heimatgemeinde ermöglicht.

## 7.6 ÜBERLEBENSHILFE

Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und nicht abgeschoben werden können, sowie Personen, deren Heimatortgemeinde bzw. Heimatstaat keine Sozialhilfe leistet, erhalten Überlebenshilfe von der Gemeinde, in der sie sich aufhalten. Die Überlebenshilfe besteht von einem sehr kleinen Taschengeld abgesehen ausschliesslich aus Naturalleistungen und ist ausgerichtet auf nur die Überbrückung der Zeit bis zur Wegreise, von der ausgegangen wird, dass sie bald erfolgen werde.

## 7.7 FLÜCHTLINGSHILFE

### 7.7.1 Aufnahmegemeindezuständigkeit

Jede Gemeinde legt für jedes Jahr fest, welche Zahl von Flüchtlingen sie aufzunehmen bereit ist und welche Kriterien sie bei der Auswahl der Flüchtlinge anwendet. Jeder Kanton muss die beabsichtigten Aufnahmezahlen ihrer Gemeinden prüfen und genehmigen oder verwerfen. Die Eidgenossenschaft kann Kantone zu tieferen Aufnahmezahlen zwingen, sofern deren Gemeinden in der Summe exzessive Flüchtlingskontingente aufzunehmen beabsichtigen; sie kann die Kantone zu höheren Aufnahmezahlen zwingen, sofern die Flüchtlinge vorwiegend aus Nachbarländern stammen. Die aufnehmende Gemeinde ist für die allfällig benötigte Betreuung und Finanzierung der von ihr aufgenommenen Flüchtlinge zuständig.

### 7.7.2 Vorgehen

Das Gesuch um Erlangung des Flüchtlingsstatus' muss für allfällige Ehepartner und Kinder gemeinsam gestellt werden, und zwar auf einer Schweizer Vertretung ausserhalb der Schweiz; die Einreise in die Schweiz kann erst nach Genehmigung durch eine Gemeinde und der Ausstellung der Schweizer Flüchtlingspapiere erfolgen. Allfällige Flüchtlinge aus Nachbarländern können ihr Gesuch auch an der Schweizer Grenze an die Schweizer Grenzwaache stellen; sie werden bis zu einem Monat von der Grenzwaache beherbergt, findet sich innert dieser Frist keine Gemeinde zur Aufnahme bereit, gilt das Gesuch als abgelehnt.

### 7.7.3 Rechte

Der Flüchtlingsstatus berechtigt den Flüchtling bzw. jeden seiner durch die Aufnahmegemeinde definierten Familienmitglieder, sich in der ihn aufnehmenden Gemeinde eine Wohnung oder ein Haus zu eigenen Wohn-

und Arbeitszwecken zu mieten oder zu kaufen, innerhalb der Region der ihn aufnehmenden Gemeinde einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit nachzugehen sowie alle Leistungen des Service Public und der Sozialwerke in Anspruch zu nehmen, ohne die Fristen für Wohnsitz in der Schweiz erfüllen zu müssen. Ein Flüchtling darf sich in der Schweiz nicht politisch betätigen; wird ein Flüchtling über Alter 18 rechtskräftig für eine Straftat verurteilt, kommt zur Strafe immer der Entzug des Flüchtlingsstatus' und damit der Aufenthaltsbewilligung hinzu. Ein Flüchtling hat nach sieben Jahren Aufenthalt das Recht auf Einbürgerung in seiner Gemeinde, sobald eine allfällig gewährte Sozialhilfe der Gemeinde zurückbezahlt ist und er für seinen Unterhalt bzw. den seiner Familie nachhaltig selbst aufkommen kann, und sofern er in der Schweiz keine Vorstrafen aufweist und auch keine Verfahren gegen ihn hängig sind.

## 8 WIRTSCHAFTSREGULIERUNGEN

---

### 8.1 RECHTSFORM<sup>10</sup>

Alle privatwirtschaftlichen Leistungserbringer, die Mitarbeiter unbefristet entgeltlich beschäftigen, sind immer als Juristische Personen zu konstituieren. Die einzige Rechtsform für Juristische Personen ist die Aktiengesellschaft mit Einheitsnamenaktien. Jede Immobilie ist jeweils eine eigenständige Aktiengesellschaft mit Einheitsnamenaktien, wobei die Aktien jeweils entweder als Anteil an der ganzen Immobilie oder als Anteil an einem spezifischen Teil der Immobilie ausgestaltet werden können. Wird eine Immobilie zumindest mehrheitlich permanent von einer Juristischen Person oder der Öffentlichen Hand genutzt, kann sie wahlweise entweder eine eigenständige Juristische Person sein oder Teil der sie nutzenden Juristischen Person bzw. Öffentlichen Hand.

### 8.2 RECHNUNGSLEGUNG, TRANSPARENZ, KOTIERUNG<sup>11</sup>

Die Rechnungslegungs-, Transparenz- und Kotierungsvorschriften sind unterschiedlich je nach Unternehmensgrösse.

### 8.3 STIMMRECHT

Aktien an Aktiengesellschaften sind nur stimmberechtigt, wenn sie im Eigentum von privaten Personen sind, welche ihre Aktien nicht im Auftrag von Juristischen Personen halten.

### 8.4 VERWALTUNGSRATZUSAMMENSETZUNG

Verwaltungsräte einer Juristischen Person müssen zu mindestens zwei Dritteln in der Schweiz Wohnsitz haben. Die Mehrheit eines Verwaltungsrates muss aus Schweizer Bürgern bestehen. Der Verwaltungsratspräsident muss in der Schweiz Wohnsitz haben und Schweizer Bürger sein.

### 8.5 DIVIDENDEN- UND KAPITALKÜRZUNGSVERBOT

Juristische Personen dürfen keine Gewinnausschüttungen an ihre Eigentümer vornehmen und auch keine Kapitalsenkungen durchführen; vorbehalten bleiben Unternehmensgesamtauflösungen. Juristische Personen sind aber ermächtigt, beliebig viele Anteile am eigenen Unternehmen aufzukaufen, zu halten oder diese auch wieder zu verkaufen, sie sind berechtigt, Kurspflege der eigenen Aktien zu betreiben.

### 8.6 KARTELLVERBOT

Kartelle als horizontale oder vertikale Absprachen jeder Art unter Juristischen Personen, die geeignet sein können die Wettbewerbsintensität auf einem beliebigen Markt in der Schweiz zu reduzieren, sind per se verboten, auch solche beispielsweise auf dem Arbeits-, Miet-, Gesundheits- oder Ausbildungsmarkt.

### 8.7 FUSIONSVERBOT

Juristischen Personen ist es untersagt, sich mit anderen Juristischen Unternehmen zu einer juristischen Einheit zusammen zu schliessen, und zwar sowohl in Form eines gleichberechtigten Zusammenschlusses als auch in der einer Übernahme bzw. des Übernommenwerdens; ausgenommen sind Immobilien als Juristische Personen. Juristische Personen können sich aber in separate Juristische Personen aufteilen.

---

<sup>10</sup> Siehe zum Arbeitsmarkt auch die Regulierungen zur [Börsenkotierung](#), zur [Zentralbank](#) und zu den [Arbeitsverträgen](#).

<sup>11</sup> Siehe zum Arbeitsmarkt auch die Regulierungen zur [Rechtsform](#), zur [Zentralbank](#) und zu den [Arbeitsverträgen](#).

## **8.8 FREMDAKTIENEIGENTUMSVERBOT**

Juristischen Personen ist es untersagt, Anteile an anderen schweizerischen Juristischen Personen zu kaufen oder zu halten, ausgenommen sind Immobilien als Juristische Personen. Als Übergangsregelung gilt, dass Juristische Personen, welche Anteile an einer anderen Juristischen Person halten, diese innert fünf Jahren entweder juristisch vollständig in sich integrieren und zuvor allfällig von Dritten gehaltene Anteile aufkaufen oder aber ihre Anteile verkaufen. Juristischen Personen bleibt der Kauf oder das Halten von Anteilen an im Ausland domizilierten Juristischen Personen frei.

## **8.9 IMPORTHEMMNISVERBOT**

Güter, die bereits in einem anderen Land mit vergleichbarem Produktesicherheitsniveau zugelassen sind, dürfen ohne weiteres importiert, gehandelt und genutzt werden, sofern die Gebrauchsanweisung oder dergleichen in der jeweiligen Wohnortsprache oder in Englisch abgefasst ist, dies auch dann, wenn dasselbe Produkt in der Schweiz durch den Hersteller oder den von ihm beauftragten Importeur sonst unter einem anderen Namen, in anderen Packungsgrößen bzw. Größen oder gar nicht vertrieben wird. Länder mit vergleichbarem Produktesicherheitsniveau sind alle Länder der EU und der EFTA, die USA, Kanada, Japan, Südkorea, Israel, Australien und Neuseeland. Güter anderer Herkunft, sofern sie die Gesundheit oder Sicherheit gefährden können, bedürfen einer Schweizer Zulassung. Für Patente gilt die internationale Erschöpfung.

## **8.10 ABSCHÖPFUNGSBEHINDERUNG**

Wiederverkaufende Importeure von Halb- oder Fertigfabrikaten, die für diese Güter unter Berücksichtigung von allfälligen zusätzlichen Transport- und Mehrwertsteuer-Mehraufwendungen mehr bezahlen als sie im günstigsten an die Schweiz grenzenden Landes bezahlen würden, werden mit einer Busse belegt, die dem Doppelten ihrer Mehraufwendungen für diese Güter beträgt. Hersteller, die ihre Güter in der Schweiz unter Ausgleich der Mehrwertsteuer teurer verkaufen als im günstigsten an die Schweiz grenzenden Landes, werden mit einer Busse belegt, die dem Doppelten des Mehrerlöses entspricht.

## **8.11 FINANZDERIVATE- UND VERBRIEFUNGSVERBOT**

Verboten sind Ausgabe, Handel, Aufbewahrung und Bewirtschaftung von Finanzderivaten, Verbriefungen bzw. indirekten Investitionsstrukturen; Gläubiger aller Art dürfen die von ihnen gewährten Kredite nicht weiterverkaufen, weder verbrieft noch einzeln, weder ganz noch teilweise, ausser im eigenen Konkursfalle bzw. bei Unternehmensauflösung oder bei Konkurs des Schuldners.

## **8.12 SCHLECHTERSTELLUNGSVERBOT BEI GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Geschäftsbedingungen von Juristischen Personen dürfen nicht Regelungen enthalten, welche die Kunden oder die Mitarbeiter schlechter stellen als die entsprechende gesetzliche Regelung, es sei denn, die Schlechterstellung werde durch andere Bestimmungen im selben Bereich überkompensiert.

## **8.13 WAFFENEXPORTVERBOT**

Der Export wie auch der Transit oder der Auslandhandel von Waffen aller Art sind verboten, dies ausser an Länder, die zugleich von aussen her massgeblich bedroht werden und hinreichend demokratisch sind; für Polizeipistolen ohne Mehrfachschussfunktion entfällt das Erfordernis der massgeblichen Bedrohung von aussen. Unter hinreichend demokratisch wird verstanden, dass zugleich mindestens alle sieben Jahre Exekutive und Legislative frei und fair von allen Bürgern ohne Diskriminierung nach Geschlecht, Parteizugehörigkeit, Ethnie, Hautfarbe, Religion, Religiosität oder Vermögen gewählt werden, dass keine Beschränkungen für die Zulassung von Parteien oder Personen und keine Diskriminierung von deren Wahlveranstaltungen und der-

gleichen bestehen, es sei denn gegenüber solchen, welche die Verfassung missachten oder diese Mindestanforderungen für eine hinreichend demokratische Staatsform abschaffen wollen, dass eine regierende, die Wahlen verlierende Partei die Macht gewaltfrei abgibt sowie dass eine die Wahlen gewinnende Partei Anhänger von die Wahlen verlierenden Parteien nicht diskriminiert.

## 9 BRANCHENREGULIERUNGEN

---

### 9.1 GESUNDHEITZUSATZVERSICHERER<sup>12</sup>

#### 9.1.1 Ergänzung zur Katastrophenversicherung

Jedermann steht es auf eigene Kosten frei, sich bei privaten Versicherern zusätzlich zur Katastrophenversicherung zu versichern. Die privaten Zusatzversicherer sind in der Gestaltung ihrer Zusatzversicherungen frei, sofern sie

- auf Policenkündigungen verzichten, ausser bei wiederholter Nichtbezahlung von Prämien, bei Versicherungsbetrug und bei Ablauf der Vertragsperiode,
- auf Prämien erhöhungen verzichten, die höher sind als das Anderthalbfache der Konsumentenpreisindexsteigerung des ablaufenden Jahres,
- keine in der Schweiz wohnhaften Personen ablehnen, ausser Versicherungsbetrüger,
- niemanden nach Gesundheitszustand / vorbestandenem Gebrechen, Geschlecht, Schweizer Wohnortgemeinde, Nationalität, Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, Religion, geschlechtlicher Orientierung sowie bis Alter 77 nach Alter diskriminieren, dies insbesondere weder prämien- noch leistungsmässig,
- nicht nach Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft differenzieren,
- keine gesundheitlichen Vorbehalte anbringen,
- gleiche Prämien anwenden für bestehende und neue Kunden, wobei im Gesundheitsbereich bei sich neu Versichernden, welche nicht ab spätestens Alter 28 für alle in der Schweiz verbrachten Jahre im mindestens gleichen Umfang privat zusatzversichert waren, wie mit einer neu beantragten privaten Zusatzversicherung, der private Zusatzversicherer eine Aufnahmegebühr im Umfang der mit der Anzahl der fehlenden Jahre multiplizierten Jahresprämie bzw. Jahresprämien differenz erheben kann.

#### 9.1.2 Vertragsfreiheit

Jeder private Gesundheitszusatzversicherer kann mit beliebigen konzessionierten Leistungserbringern im Gesundheitsbereich Verträge abschliessen, welche die Preise dieses medizinischen Leistungserbringers gegenüber den Kunden dieses privaten Gesundheitszusatzversicherers speziell regeln; er muss diese Verträge für jedermann zugänglich aktuell publizieren. Jeder private Gesundheitszusatzversicherer kann einzelne medizinische Leistungserbringer mit einer Frist von zwölf Monaten aus seiner Deckung für seine Kunden ausschliessen, allerdings maximal zwei schweizerische Universitätsspitäler und maximal jeweils 30% der konzessionierten medizinischen Leistungserbringer je Fachgebiet; er muss seine Kunden von jedem Ausschluss zu Beginn der Frist informieren und muss die Liste der Ausgeschlossenen für jedermann zugänglich aktuell publizieren. Wird ein medizinischer Leistungserbringer von einem privaten Gesundheitszusatzversicherer ausgeschlossen, haben alle Kunden der Versicherung, welche Patienten dieses Leistungserbringers sind, auf den Termin des Inkrafttretens des Ausschlusses das Recht, ihre Police ausserterminlich zu kündigen. Der Ausschluss eines Teils eines medizinischen Leistungserbringers bedeutet automatisch den Ausschluss der gesamten juristischen Person beim jeweiligen privaten Gesundheitszusatzversicherer. Ein Ausschluss durch einen privaten Gesundheitszusatzversicherer bedingt seinen Nachweis, sei es einer unterdurchschnittlichen medizinischen Qualität, sei es eines deutlich überdurchschnittlichen Preisniveaus unter Berücksichtigung des spezifischen Patientenguts des Auszuschliessenden.

---

<sup>12</sup> Siehe zum Gesundheitswesen auch die Regelungen zur [Katastrophenversicherung](#), zu den [Gesundheitsgutscheinen](#) und zu den [medizinischen Leistungserbringern](#).

### 9.1.3 Einflussnahmeverzicht

Es ist jedem privaten Gesundheitszusatzversicherer untersagt, Einfluss auf Entscheidungen hinsichtlich der Wahl einer medizinischen Behandlung, ihrer Art, ihrer Intensität, ihrer Dauer oder dergleichen zu nehmen.

## 9.2 MEDIZINISCHE LEISTUNGSERBRINGER<sup>13</sup>

### 9.2.1 Konzessionierung

Jede Gemeinde konzessioniert ihre medizinischen Leistungserbringer wie Spitäler, Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Labors und radiologische Institute, therapeutische Praxen von Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden und dergleichen auf ihrem Gemeindegebiet und erteilt bzw. erneuert jährlich die Konzession, sofern

- die Aus- und Weiterbildung, die relative Anzahl und das Verhalten der Mitarbeiter angemessen sind,
- die Prozesse und die Infrastruktur des medizinischen Leistungserbringers mindestens zweckdienlich sind,
- die angebotenen Dienste den aktuellen medizinischen Erkenntnissen entsprechen,
- die Qualität der medizinischen Leistungen nicht deutlich unterdurchschnittlich ist,
- der medizinische Leistungserbringer keine Patienten nach Nationalität, Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, Religion oder geschlechtlicher Orientierung diskriminiert,
- in einem Spital bzw. Pflegeheim spätestens nach einer Übergangsfrist von sieben Jahren jedem stationären Patienten bzw. Heimbewohner über Alter 28 ein Einzelzimmer mit eigenem WC und eigener Dusche geboten wird.

### 9.2.2 Angebotsfreiheit<sup>14</sup>

Die medizinischen Leistungserbringer sind frei in der Gestaltung ihrer Angebote und ihrer Preise; aber sie müssen ihr System der Preisberechnung in ihren Räumlichkeiten einfach verständlich für ihre Patienten anschlagen und zudem jedermann zugänglich aktuell publizieren.

### 9.2.3 Finanzierung

Die konzessionierten medizinischer Leistungserbringer finanzieren sich über ihre Patienten bzw. deren Versicherungen und über allfällige freiwillige Zahlungen von Förderern.

### 9.2.4 Rechnungsstellung und -zahlung

Jeder medizinische Leistungserbringer muss, von Notfällen abgesehen, jedem Patienten die Rechnung für die geleisteten Dienste und einen Voranschlag für allfällige zusätzlich ausgelöste Aufwendungen präsentieren, bevor dieser seine Räumlichkeiten verlässt; der Patient muss dann die Möglichkeit haben, die Rechnung mit einer Debitkarte, mit einer Kreditkarte oder bar unmittelbar zu begleichen.

### 9.2.5 Leistungstransparenz

Jeder medizinische Leistungserbringer muss für die letzten sieben Jahre seine Fallzahlen, Spitäler zusätzlich die Wiedereintrittsraten und die 5-Jahre-Ueberlebensraten, jeweils gegliedert nach Alter und Diagnosen in seinen Räumlichkeiten für seine Patienten anschlagen und zudem jedermann zugänglich publizieren. Die Eidgenossenschaft legt die Struktur der Leistungstransparenzdatei fest und betreibt diese.

---

<sup>13</sup> Siehe zum Gesundheitswesen auch die Regelungen zur [Katastrophenversicherung](#), zu den [Gesundheitsgutscheinen](#) und zu den [Gesundheitszusatzversicherern](#).

<sup>14</sup> Siehe auch [Vertragsfreiheit der Katastrophenversicherung Gesundheit und der privaten Gesundheitszusatzversicherer](#).



## 9.3 AUSBILDUNGSSTÄTTEN<sup>15</sup>

### 9.3.1 Konzessionierung

Jede Gemeinde konzessioniert die Ausbildungsstätten wie Kindergärten, Primar-, Sekundar- und Berufsschulen, Universitäten und dergleichen auf ihrem Gemeindegebiet und erteilt bzw. erneuert jährlich die Konzession, sofern

- die Aus- und Weiterbildung, die relative Anzahl und das Verhalten der Mitarbeiter angemessen sind,
- die Prozesse und die Infrastruktur der Ausbildungsstätten mindestens zweckdienlich sind,
- die vermittelten Inhalte den geltenden Gesetzen und den Werten der Gesellschaft entsprechen,
- die Leistungen ihrer Schüler relativ zu ihrem Leistungspotenzial nicht deutlich unterdurchschnittlich sind,
- die Ausbildungsstätte keine Schüler nach Nationalität, Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, Religion oder geschlechtlicher Orientierung diskriminiert,
- die Ausbildungsstätte nicht dem Entstehen oder dem Erhalt von Parallelgesellschaften Vorschub leistet.

### 9.3.2 Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in der Regel mit Alter 5 im Kindergarten und führt über die Primarschule in die Sekundarschule und endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfungen in allen regulierten Fächern aber spätestens mit Alter 21. Freiwillig sind die an die Sekundarschule anschliessenden Ausbildungsalternativen der Berufsschule begleitend zur Berufslehre oder des Gymnasiums als Vorbereitung auf die Universität.

### 9.3.3 Angebotsfreiheit

Die Ausbildungsstätten bleiben sowohl in der Festlegung ihres Angebotes, ihres Konzeptes, der Stoffvermittlungsgeschwindigkeit, der Klassengrössen, der Klassenzusammensetzung, der Unterrichtsgestaltung und dergleichen als auch bezüglich der Höhe des von ihnen verlangten Schulgeldes frei. Soweit sie die Stufen Primarschule, Sekundarschule, Berufsschule oder Gymnasium anbieten, sind sie verpflichtet, alle ihre Schüler dieser Stufen zumindest in den regulierten Fächern zu unterrichten und sie zu den eidgenössischen Prüfungen zu führen.

### 9.3.4 Eidgenössische Abschlussprüfungen

Die Kantone führen zu jedem Semesterende je Sprachregion in der Schweiz einheitliche eidgenössische Prüfungen für jede der Schulstufenabschlüsse in jedem der regulierten Fächer durch. Die Erlangung eines Abschlusses von jeder dieser vier Stufen bedingt das Bestehen der jeweiligen Abschlussprüfung in allen jeweils regulierten Fächern. Ein Prüfling kann seine Prüfung in jedem durchgefallenen Fach und beliebige Male wiederholen. Die Kantone bieten die Prüfungen zu Selbstkosten an und nehmen auch Bildungsgutscheine zur Zahlung entgegen.

### 9.3.5 Ausbildungsziele

- **Kindergarten**
  - Einüben von Sozialkompetenzen wie
    - sich in einer Gruppe wohlfühlen, sich einfügen, sich durchsetzen
    - sich konzentrieren
- **Primarschule**
  - Vermittlung von elementaren schulischen Kompetenzen wie

---

<sup>15</sup> Siehe zum Bildungswesen auch die Regelungen zu den [Bildungsgutscheinen](#).

- mittelschwere Texte fließend lesen, verstehen und diskutieren können
  - das Beherrschen der Orthographie in der Wohnortsprache
  - das Beherrschen der vier Grundrechenoperationen samt des Dreisatzes
  - das Beherrschen von Software für Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationen und Termine / Kontakte / Aufgaben
- **Sekundarschule**
    - Vermittlung des Grundwissens für ein mündiges Leben
  - **Berufsschule**
    - Vermittlung eines guten Allgemeinwissens
    - Vermittlung einer spezifischen schulischen Ausbildung für den gewählten Beruf
  - **Gymnasium**
    - Vermittlung eines breiten Allgemeinwissens
    - Vermittlung von vertieftem Wissen in einem oder mehreren ausgewählten Bereichen

### 9.3.6 Regulierte Fächer

- **Primarstufe**
  - Elementarfächer
    - Mathematik
    - Wohnortsprache
- **Sekundarschul-, Berufsschul- und Gymnasialstufe**
  - Grundfächer
    - Englisch
    - Zweitlandessprache
    - Naturwissenschaften (Biologie / Chemie / Physik)
    - Geisteswissenschaften (Geschichte / Geographie / Philosophie)
    - Sozialwissenschaften (Recht / Wirtschaft / Psychologie)

### 9.3.7 Finanzierung

Die konzessionierten Ausbildungsstätten finanzieren sich über ihre Schüler und über allfällige freiwillige Zahlungen von Förderern.

### 9.3.8 Leistungstransparenz

Die Reihe der Eidgenössischen Abschlussprüfungen der jeweils letzten 14 Semester wird für jedermann zugänglich aktuell publiziert, und zwar gegliedert nach Sprachregion, Abschlussstufe, konzessionierte Ausbildungsstätte und reguliertes Fach. Die Eidgenossenschaft legt die Struktur der Leistungstransparenzdatei fest und betreibt diese.

### 9.3.9 Missbrauch

Den Ausbildungsstätten ist es untersagt, Ausbildungsgutscheine auszuzahlen statt für ihr Schulgeld an Zahlung zu nehmen; bei Zuwiderhandlung entfällt zumindest für das Folgejahr die Konzessionierungsfähigkeit.

## 9.4 KULTURSTÄTTEN<sup>16</sup>

### 9.4.1 Konzessionierung

Jede Gemeinde definiert jährlich für sich neu jene Kulturstätten wie Schauspielhäuser, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und dergleichen innerhalb und ausserhalb ihrer Gemeindegrenzen, deren Besuch durch möglichst viele Einwohner der Gemeinde sie für eine gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft als wichtig beurteilt und konzessioniert diese.

### 9.4.2 Angebotsfreiheit

Die konzessionierten Kulturstätten bleiben sowohl in der Wahl und Gestaltung ihrer Aufführungen bzw. Ausstellungen, als auch bezüglich ihrer Eintrittspreise frei.

### 9.4.3 Finanzierung

Konzessionierte Kulturstätten finanzieren sich über ihre Eintrittspreise und allfällige freiwillige Zahlungen von Förderern.

### 9.4.4 Missbrauch

Den Kulturstätten ist es untersagt, Kulturgutscheine auszuzahlen statt für Eintritte an Zahlung zu nehmen; bei Zuwiderhandlung entfällt zumindest für das Folgejahr die Konzessionierungsfähigkeit.

---

<sup>16</sup> Siehe zum Kulturwesen auch die Regelungen zu den [Kulturgutscheinen](#).

## 10 VERTRAGSVERHÄLTNISSE

---

### 10.1 ARBEIT

#### 10.1.1 Lohnhöhe

Für den Übergang zu den postulierten Regelungen entspricht der neue Bruttolohn sozillastenausgleichshalber jeweils 120% des alten Bruttolohns. Der Lohn ist Sache der individuellen Arbeitsvertragspartner. Der maximale Stundenlohn eines Mitarbeiters inklusiver aller variabler Komponenten und auch geldwerter Leistungen beträgt CHF 500, entsprechend einem Jahresvollarbeitszeitlohn von CHF 1 Mio.<sup>17</sup>

#### 10.1.2 Lohntransparenz

Jeder Mitarbeiter hat Anrecht auf Einsicht in die jeweils aktuelle Stundengehaltsliste aller Mitarbeiter des Arbeitsvertragspartners, dies gegliedert nach Funktionen und Arbeitsstandorten. Jeder Mitarbeiter muss dabei aufgelistet werden zumindest mit Name, Vorname, Funktion, Pensum, Arbeitsstandort, Stundenlohnhöhe samt Veränderung zum Vorjahr und Vorvorjahr in Prozenten und Schweizer Franken.

#### 10.1.3 Lohnzahlung<sup>18</sup>

Alle Gehälter von Aktiengesellschaften werden in Form von Aktien des eigenen Unternehmens ausbezahlt; bei Mitarbeitern der Öffentlichen Hand erfolgt die Auszahlung in Form von Geld. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, für den Auszahlungstag und den darauffolgenden Werktag an der Schweizer Börse Kaufaufträge für eigene Aktien in zumindest der doppelten Höhe der betreffenden Lohnzahlungssumme zum Kurs aufzugeben, zu dem die Löhne in Aktien umgewandelt wurden. 80% jedes Bruttolohnes gehen auf ein vom Mitarbeiter frei gewähltes Depot, bei Mitarbeitern von Juristischen Personen in Form von Aktien des eigenen Unternehmens, bei Mitarbeitern der Öffentlichen Hand in Form von Geld.

#### 10.1.4 Altersvorsorge<sup>19</sup>

Die Altersvorsorge wird vom Mitarbeiter finanziert. Hierfür gehen 20% des Bruttolohnes, bei Mitarbeitern von Juristischen Personen in Form von eigenen Aktien, bei Mitarbeitern der Öffentlichen Hand in Form von Geld, direkt auf ein gebundenes Vorsorge-Depot nach freier Wahl des Mitarbeiters. Jeder Mitarbeiter kann im Rahmen von eidgenössischen Vorsorgevorschriften Aktien, Obligationen, Gold oder Fremdwährungen kaufen, halten und verkaufen. Ab Alter 56 kann jeder Mitarbeiter frei über maximal jenen Teil seines gebundenen Depots verfügen, der nicht benötigt wird, um ihm die Ergänzung seiner staatlichen Senioren-Rente auf jederzeit monatlich CHF 7'000 zu finanzieren. Als Übergangsregelung gilt, dass in der AHV erworbene Anrechte kapitalisiert werden und zusammen mit Austrittsleistungen aus der Beruflichen Vorsorge und Guthaben aus der privaten Vorsorge 3a/b dem gebundenen Konto gutgeschrieben werden.

#### 10.1.5 Arbeitspensum

Die Jahresarbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung beträgt generell 2'000 verrechnete Stunden. In jedem Arbeitsvertrag müssen Stundengehalt und Jahresarbeitsstundenzahl sowie der entsprechende Beschäftigungsgrad als Anteil an einer Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen werden. Jeder Mitarbeiter erhält auf seine effektiv geleistete Arbeitszeit ausserhalb der allgemeinen Bürozeiten einen Zeitzuschlag:

---

<sup>17</sup> Siehe auch die Regelungen zum [Arbeitspensum](#).

<sup>18</sup> Siehe zum Arbeitsmarkt auch die Regulierungen zur [Rechtsform](#), zur [Börsenkotierung](#) und zur [Zentralbank](#).

<sup>19</sup> Siehe auch die Regelungen zur [Schweizer Bank](#).

Montag-Freitag		08h-12h	14h-17h		: 0%
Montag-Freitag		06h-08h	12h-14h	17h-22h	: 50%
Montag-Freitag	00h-06h			22h-24h	: 100%
Samstag		08h-12h	14h-17h		: 50%
Samstag		06h-08h	12h-14h	17h-22h	: 100%
Samstag	00h-06h			22h-24h	: 150%
Sonntag / Feiertag		08h-12h	14h-17h		: 100%
Sonntag / Feiertag	00h-----08h	12h-14h	17h-----	24h	: 150%

Hat ein Mitarbeiter am Jahresende mehr verrechnete Arbeitsstunden erzielt, als dies seinem vereinbarten Beschäftigungsgrad entspricht, so sind ihm die Plusstunden mit einem Geldzuschlag von 50% spätestens am Ende des Folgemonats auszuzahlen. Hat ein Mitarbeiter am Jahresende sogar mehr verrechnete Arbeitsstunden erzielt, als dies einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, so ist zusätzlich zu Gunsten der Wohnortgemeinde eine Busse im Umfang eines Jahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters geschuldet. Hat ein Mitarbeiter am Jahresende Minusstunden aufzuweisen, so ist ihm dennoch derselbe Lohn auszurichten, wie wenn er die vereinbarte Zahl von Arbeitsstunden erzielt hätte; ein Vortrag von Minusstunden oder Plusstunden auf das Folgejahr ist nicht zulässig.

#### 10.1.6 Absenzen

Ist ein Mitarbeiter infolge gesundheitlicher Probleme an einem Tag an der Arbeitsleistung verhindert, wird ihm pro Kalendertag 1/365 seiner vereinbarten Jahresarbeitszeit gutgeschrieben. Fehlt ein Mitarbeiter infolge Urlaub, Militärdienst, Feiertag oder dergleichen oder unerlaubterweise, erfolgt keine Zeitgutschrift.

#### 10.1.7 Befristeter Arbeitsvertrag

Ein befristeter Arbeitsvertrag darf höchstens auf sechs Monate abgeschlossen und nur unbefristet verlängert werden. Ein neuer befristeter Arbeitsvertrag mit dem gleichen Mitarbeiter darf frühestens vier Monate nach dem Auslaufen des vorherigen Arbeitsvertrages beginnen.

#### 10.1.8 Soziale Lohnfortzahlung<sup>20</sup>

Ein Unternehmen muss seinen unbefristet angestellten Mitarbeitern nach Ablauf der Probezeit bei Gesundheitsproblemen den Lohn während mindestens sechs vollen Kalendermonaten fortzahlen, bei Mitarbeitern während der Probezeit während mindestens zwei vollen Kalendermonaten und bei Mitarbeitern mit befristetem Vertrag bis zwei Monate über den Vertragsablauf hinaus, aber nicht mehr als insgesamt drei Monate.

#### 10.1.9 Kündigungsfristen

Die Kündigungsdauer einer unbefristeten Anstellung beträgt mindestens sechs volle Kalendermonate. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Vorbehalten bleibt jederzeit die fristlose Kündigung bei dafür erfüllten Bedingungen. Während der Dauer der Sozialen Lohnfortzahlungspflicht ist keine Kündigung möglich, nach ihrem Ablauf gilt der Arbeitsvertrag als aufgelöst.

#### 10.1.10 Änderungskündigung bei Vertragsveränderung

Eine Senkung des Lohnes von Seiten der Juristischen Person bzw. der Öffentlichen Hand bedarf einer Änderungskündigung mit mindestens sechsmonatiger Frist nach Abschluss der Probezeit und mit mindestens zweimonatiger Frist während der Probezeit. Eine Veränderung des Arbeitspensums, der Funktion oder des Arbeitsortes bedarf einer Änderungskündigung deren Frist mindestens sechs Monate beträgt; bei Einverständnis des Mitarbeiters entfällt die Frist, und es gilt ein Veränderungszeitpunkt nach Vereinbarung.

<sup>20</sup> Siehe auch die Regelung zur [Sozialen Lohnfortzahlung](#).

## 10.2 MIETE

### 10.2.1 Preisfreiheit

Der Vermieter ist frei bei der Festlegung der Mietpreise für seine Objekte. Mieten sind nachschüssig auf das Ende der Monats- oder Quartalsperiode fällig. Bei verspäteter Zahlung hat der Vermieter ab dem ersten Tag der Verspätung Anrecht auf einen Verzugszins von 10% p.a.

### 10.2.2 Nebenkosten

Alle Mietpreise verstehen sich inklusive Nebenkosten und sind Fixbeträge. Verursacht ein Mieter übermäßige Heizkosten, Wasserkosten, Unterhaltskosten oder dergleichen, kann der Vermieter die Mehrkosten separat in Rechnung stellen.

### 10.2.3 Preistransparenz

Jeder Mieter hat Anrecht auf Einsicht in die jeweils aktuelle Mietpreisliste aller Mietobjekte im von ihm bewohnten Haus bzw. in der von ihm bewohnten Siedlung, soweit die Objekte ganz oder teilweise seinem Vermieter gehören.

### 10.2.4 Mietdepot

Der Vermieter kann zur Sicherstellung der Finanzierung der Behebung von allfällig durch den Mieter verursachter Schäden am Mietobjekt, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, auf den Einzug des Mieters hin ein Mietdepot in der Höhe von maximal drei Monatsmieten verlangen. Dieses Depot bleibt unverzinst. Spätestens drei Monate nach dem Auszug des Mieters muss der Vermieter den Saldo des Mietdepots seinem ehemaligen Mieter wieder zurückzahlen. Bei verspäteter Rückzahlung steht dem Mieter ab dem ersten Tag ein Verzugszins von 10% p.a. zu.

### 10.2.5 Befristete Verträge

Ein befristeter Mietvertrag darf höchstens auf sechs Monate abgeschlossen und nur unbefristet verlängert werden. Ein neuer befristeter Mietvertrag mit dem gleichen Mieter darf frühestens vier Monate nach dem Auslaufen des vorherigen Mietvertrages beginnen.

### 10.2.6 Kündigungsfristen

Mietverträge sind auf jeden beliebigen Wochentags-Termin kündbar. Die Kündigungsfrist bei einem unbefristeten Mietvertrag beträgt mindestens sechs Monate. Wird eine Kündigung in einer Zeit ausgesprochen, in der der Mieter Geld aus der Sozialen Lohnfortzahlung bezieht, so beginnt die Kündigungsfrist erst am Tag nach der Beendigung seines Bezugsrechtes aus der Sozialen Lohnfortzahlung zu laufen.<sup>21</sup> Wird einem Mieter gekündigt, ohne dass dieser wiederholt seine Pflichten zur Mietpreiszahlung, zur Einhaltung der Hausordnung oder zum sorgfältigen Umgang mit dem Mietobjekt massgeblich verletzt hat, entfallen für ihn während der Kündigungsfrist die Mietpreiszahlungen.

### 10.2.7 Änderungskündigung bei Mietpreiserhöhung

Eine Mietpreiserhöhung bedarf einer Änderungskündigung mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist durch den Vermieter, und der Mieter hat das Recht, bis drei Monate vor dem Auslaufen des Mietvertrages den neuen Mietpreis zu akzeptieren. Nimmt er dieses Recht nicht in Anspruch, fällt für ihn für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist keine Miete an. Allfällig bereits bezahlte Mieten aus einer solchen Periode, in der keine Miete anfällt, muss der Vermieter dem Mieter spätestens auf den Tag, an dem der Mietvertrag ausläuft, zurückzahlen; verspätet es sich, muss er ab dem ersten Tag einen Verzugszins von 10% p.a. entrichten.

---

<sup>21</sup> Siehe auch die Regelung zur [Sozialen Lohnfortzahlung](#).